

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	17.01.2022	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranlassung
<p>zum Entwurf der Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Regionalplanung</b> Keine Bedenken</p> <p><b>2. Planungs- und Bauordnungsrecht sowie vorbeugender Brandschutz</b> Keine Bedenken</p> <p><b>3. Archäologische Denkmalpflege</b> Es wird auf die Nähe archäologischer Fundstellen hingewiesen, insbesondere auf die Wasserburg „Herrenhaus (Kolborn FStNr. 11). Nach § 14 NDSchG besteht für Bodenfunde Anzeigepflicht. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p> <p><b>4. Abfallwirtschaft</b> Die in der Begründung zum Vorhaben stehenden Aussagen zum Thema Abfallentsorgung sind aus Sicht der Abfallwirtschaft ausreichend. Die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet. Es ist ein ausreichender Anfahrweg und ggf. eine Wendemöglichkeiten vorhanden. Gemäß Satzungsentwurf sollen keine neuen Zuwegungen bzw. Straßen angelegt werden.</p> <p><b>5. Natur- und Landschaftsschutz</b> <u>Zum Beiplan zur Satzung:</u> Zur besseren Verständlichkeit sollten die beiden Teilbereiche A und B deutlich in dem Beiplan bezeichnet werden.</p>		<p>Es wird zur Kenntnis genommen, das von Seiten der Regionalplanung, des Planungs- und Bauordnungsrechtes sowie vom vorbeugenden Brandschutz keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis der archäologischen Denkmalpflege wird in Kap. 2.4 der Begründung übernommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Müllentsorgung über die bestehenden Straßen und Wege gewährleistet ist.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis wird aufgegriffen.</p>	<p>keine</p> <p>Begr.</p> <p>keine</p> <p>Plan</p>

Zum Satzungstext:

Die Festsetzungen des Satzungstextes in § 3 sollten an einigen Stellen konkretisiert werden, um künftige Missverständnisse auszuschließen und dadurch eine korrekte Umsetzung zu gewährleisten.

a) § 3 Abs. 1 Satz 1: „Zur Herstellung der im Beiplan festgesetzten, privaten Grünflächen Obstwiese A und B, ist eine naturnahe Grünlandvegetation mit Obstbäumen zu entwickeln.“

→ Es wird nicht erläutert, ob die naturnahe Grünlandvegetation durch Selbstbegrünung, durch Einsaat oder andere Begrünungsmethoden entwickelt werden soll. Daher ist näher auszuführen, wie der Grünlandbestand hergestellt werden soll. Sollte eine Einsaat vorgenommen werden, ist kräuterreiches (mind. 30 %) Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften (Ursprungsgebiet Nr. 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder Ursprungsgebiet Nr. 4 „Ostdeutsches Tiefland“) zu verwenden.

b) § 3 Abs. 1 Satz 5: „Auf der Wiese sind Obstbäume, möglichst alter, regionaltypischer Sorten, Mindestqualität Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm, im Verbund oder im Pflanzraster von etwa 10 x 10 m fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.“

→ Um eine korrekte Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen, sollte eine Sortenliste ergänzt werden.

→ Hinweis: Wühlmäuse sind ein großes Problem für junge Obstbäume. Die Errichtung von Ansitzwarten für Greifvögel wie Turmfalke oder Mäusebusard innerhalb der Streuobstwiese kann zur Regulierung des Wühlmausbestandes beitragen und einem Absterben der Bäume auf Grund von Wurzelschäden vorbeugen.

Aus planerischer Sicht sind die grünplanerischen Festsetzungen in dieser Form umsetzbar und hinreichend bestimmt. Die Planungsziele der Stadt (Kompensation, Grünordnung) können erreicht werden. Stadtplanung ist nicht mit Ausführungsplanung zu verwechseln. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis für eine Überregulierung im Ortsrecht. Die Hinweise der Naturschutzbehörde werden daher nur als fachliche Hinweise weitmöglichst in die Begründung übernommen.

In Kap. 3.5 der Begründung werden fachliche Hinweise zur Ausführungsplanung ergänzt:

*„Zur Herstellung einer naturnahen Grünlandvegetation ist die Fläche zunächst mit kräuterreichem Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften (Kräuteranteil mind. 30 %, Ursprungsgebiet Nr. 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder Ursprungsgebiet Nr. 4 „Ostdeutsches Tiefland“) einzusäen.“*

In Kap. 3.5 der Begründung werden fachliche Hinweise zur Ausführungsplanung ergänzt:

*Für die Entwicklung einer artenreichen Streuobstwiese sollten Obstbäume möglichst alter, regionaltypischer Sorten verwendet werden, z.B. Roter Boskoop, Gravensteiner, Jonathan, Wintergoldparmäne, Uelzer Rambur, Altländer Pfannkuchenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Celler Dickstiel, Rote Sternrenette, Kronprinz von Hannover, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Große Prinzessin, Gute Graue, Köstliche von Charmeux, Gellerts Butterbirne (siehe Handbuch Streuobstwiesenpraxis, NABU 2016, herunterzuladen unter <https://streuobstwiesen-buendnis-niedersachsen.de>). Die Errichtung von Ansitzwarten für Greifvögel wie Turmfalke oder Mäusebusard innerhalb der Streuobstwiese kann zur Regulierung des Wühlmausbestandes beitragen und einem Absterben der Bäume auf Grund von Wurzelschäden vorbeugen.*

Begr.

Begr.

c) § 3 Abs. 1 Satz 6: „Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch artgleiche Gehölze zu ersetzen.“

→ Die Festsetzung sollte folgendermaßen konkretisiert werden: Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch artgleiche Gehölze in **gleicher Qualität** zu ersetzen.

d) In § 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils eine einreihige Hecke mit 5,0 bzw. 4,0 m Breite vorgesehen. In der Begründung wird auf S. 35 die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Dort wird jeweils die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke vorgesehen. Dieser Widerspruch ist zu klären.

Es ist die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke vorzusehen, damit sowohl die ökologische Funktion einer Hecke als auch die Funktion der Ortsrandeingrünung gewährleistet werden kann und die Kompensationsflächen die in der Begründung beschriebenen Eingriffswirkungen ausgleichen können. Die bilanzierte Wertstufe 4 kann mit einer einreihigen Hecke nicht erreicht werden.  
→ Die Festsetzungen sind von einer einreihigen Hecke zu einer dreireihigen Hecke zu ändern.

Die Festsetzung ist mit der Bezeichnung *artgleiche Gehölze* ausreichend formuliert. In Kap. 3.5 der Begründung wird folgender Satz ergänzt:  
*Bei Abgang von Gehölzen sind diese in der nächsten Pflanzperiode durch artgleiche Gehölze in gleicher Qualität zu ersetzen.*

Begr.

In der Begründung wird Wort „dreireihig“ durch „einreihig“ ersetzt. Es ist eine einreihige Hecke nur mit dem Kompensationswert 2 geplant. Aus folgenden Gründen:

Begr.

Plangebiet Teil A: Die Grünfläche Hecke A grenzt an eine bestehende Baum-Strauchhecke, die unmittelbar an der Grenze zum westlich angrenzenden gehölzgeprägten Teichgrundstücks steht. Eine Ortsrandeingrünung ist hier nicht erforderlich. Es geht darum, die vorhandene Gehölzstruktur an der Grenze zu erhalten und durch eine zusätzliche Unterpflanzung zu stärken. Innerhalb der Grünfläche sollen Saumstrukturen erhalten werden. Insofern ist eine zu dichte Pflanzung hier nicht gewollt.

Plangebiet Teil B: Nördlich des Gutsweges soll entlang des Grabens eine einreihige, naturnahe Baum-Strauchhecke geschaffen werden, wobei zuvor die standortfremden Nadelgehölze entfernt werden sollen. Der 4m Streifen lässt eine dreireihige Pflanzung nicht zu. Zudem soll sich wertvolle Ufersaumstrukturen entlang des feuchten Grabens am südlichen Rand der Grünfläche weiterhin entwickeln können.



e) § 3 Abs. 2: „Als Pflanzqualität sind mindestens Sträucher (Pflanzgröße: 1 x v. / 2 x v.) zu verwenden.“

→ die Angabe der Pflanzqualität für Sträucher sollte ergänzt werden: Pflanzgröße 1 x v / 2 x v, mit **4 Trieben, Höhe 50- 90 cm**

f) § 3 Abs. 2: „Als Pflanzqualität sind mindestens Heister bzw. Sträucher (Pflanzgröße: 1 x v. / 2 x v.) zu verwenden.“

→ die Angabe der Pflanzqualität ist zwischen Heistern und Sträuchern zu differenzieren, um eine zielgemäße Ausführung der Anpflanzung zu ermöglichen: Pflanzgröße Sträucher 1 x v / 2 x v, **mit 4 Trieben, Höhe 50- 90 cm; Bäume als Heister 2 x verpflanzt, Höhe 100 bis 150 cm**

g) § 3 Abs. 4: Auf den nicht gehölzbestandenen Flächen ist pro angefangene 5 qm ein standortheimisches Laubgehölz (siehe Artenliste in Anlage 1) fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzqualität sind mindestens Heister bzw. Sträucher (Pflanzgröße: 1 x v. / 2 x v.) zu verwenden.

→ Diese Formulierung ist sehr unkonkret, sodass sich eine Zahl der anzupflanzenden Gehölze schwer ermitteln lässt.

→ die Angabe der Pflanzqualität ist zwischen Heistern und Sträuchern zu differenzieren, um eine zielgemäße Ausführung der Anpflanzung zu ermöglichen: Pflanzgröße Sträucher 1 x v / 2 x v, **mit 4 Trieben, Höhe 50- 90 cm; Bäume als Heister 2 x verpflanzt, Höhe 100 bis 150 cm**

h) Artenliste Anlage 1

→ In § 3 Abs. 3 wird ein Baumanteil von 25% für die Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke vorgeschrieben. Aus der aufgeführten Artenliste geht keine klare Differenzierung zwischen Baum- und Straucharten hervor, was bei der Umsetzung der Maßnahme zu Missverständnissen führen kann.

Aus städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle nicht das Erfordernis für eine dichtere Bepflanzung gegeben, denn südlich des Gutsweges ist ein Spielplatz vorhanden, der mit seinem Gehölzbestand eine hinreichende Eingrünung gewährleistet.

In der **Anlage 1: Artenliste Hecke / Gebüsch** wird die Pflanzqualität für die Ausführungsplanung durch folgenden Zusatz weiter konkretisiert:

*Pflanzqualität (mind.)*

*Pflanzgröße Sträucher mind. 1 x v / 2 x v, mit 4 Trieben, Höhe 50- 90 cm*

*Pflanzgröße Bäume mind. Heister 2 x verpflanzt, Höhe 100 bis 150 cm*

(siehe Anlage 1)

Da auf der Fläche bereits Sträucher stehen, ist die genaue Anzahl hinzuzufügender Pflanzen erst bei Beginn der Maßnahmendurchführung bzw. bei der Ausführungsplanung sinnvoll zu ermitteln. Im Rahmen der Satzung ist die Festsetzung in der bestehenden Form ausreichend.

siehe oben (wird in Anlage 1 berücksichtigt)

Die Anregungen zur Artenliste werden berücksichtigt.  
Die Artenliste Hecke / Gebüsch wird neu gefasst (siehe Anlage 1).

Anlage

keine

Anlage

Die Artenliste ist dahingehend zu konkretisieren, dass klar zwischen Bäumen und Sträuchern unterschieden wird.

Derzeit ist die Hainbuche (Baum I. Ordnung) als einzige Baumart aufgeführt. Ggf. sollte die Artenliste um weitere Baumarten ergänzt werden, um den Grundstückseigentümer zur Erfüllung des § 3 Abs. 4 eine größere Auswahl an Baumarten zu ermöglichen.

Bezüglich der zu verwendenden Pflanzenarten wird in Anlage 1 angegeben, dass „folgende Arten zur Auswahl stehen“. Dies impliziert, dass die als Kompensationsmaßnahme dienenden naturnahen Hecken mit nur einer Pflanzenart umgesetzt werden könnten. Um dies zu vermeiden und das Kompensationsziel einer naturnahen Hecke als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften zu erfüllen, sollte die Verwendung von mindestens 5 verschiedene Arten vorgeschrieben werden.

**Zur Begründung:**

→ Die Anpassungen des Satzungstextes sind entsprechend in die Begründung zu übernehmen.

In Kapitel 2.4 der Begründung werden auf S. 13 die Schutzgebiete im Umfeld des Satzungsgebiets erläutert. Bei dem Schutzgebiet „Lucie“ handelt es sich NICHT wie beschrieben um ein FFH-Gebiet, sondern um ein EU-Vogelschutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet Lucie (DE 2933-401) ist teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“.

Auf S. 16 der Begründung wird unter dem Punkt „Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / biologische Vielfalt auf die Abbildungen 1 – 3 verwiesen. Vermutlich sind jedoch die Abbildungen 8 – 9 gemeint.

**Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:**

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erläuterten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

In der überarbeiteten Artenliste wird eine Empfehlung zu den zu verwendenden Anteilen in Prozentangaben abgegeben (siehe Anlage 1).

Die detaillierten Hinweise der UNB zur Ausführungsplanung werden an die Vorhabenträger weitergegeben.

Eine Änderung des Satzungstextes ist nicht erforderlich. Die Planungsziele können in der festgesetzten Form erreicht werden.

Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird an die Vorhabenträger weitergegeben.

Info

Begr.

Begr.

Info

Hinweis:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf einer Potenzialanalyse. Die Datengrundlage bilden laut PGM (S. 7) Rote Listen zu gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Vollzugshinweise zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allgemeine Literatur. Für künftige Potenzialanalysen wird das NIWAP des NLWKN empfohlen, um weitere Daten zu Artvorkommen zu erhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bearbeiter ist selbst seit vielen Jahren Melder beim niedersächsischen Tierartenerfassungsprogramm. Bei „NIWAP“ können allerdings nur die eigenen Daten „recherchiert“ werden.

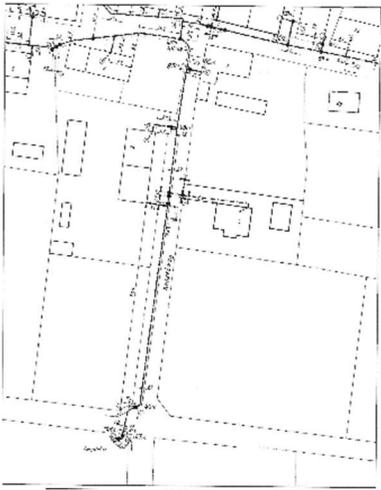
**Anlage 2: Artenliste Hecke / Gebüsch**

<b>Flächengröße/Pflanzfläche Hecke A</b>	223 m <sup>2</sup>
<b>Flächengröße/Pflanzfläche Hecke B</b>	211 m <sup>2</sup>
<b>Flächengröße Gebüsch</b>	336 m <sup>2</sup>
<b>Pflanzfläche Gebüsch</b>	ca. 150 m <sup>2</sup>
<b>Pflanzqualität (mind.)</b>	Pflanzgröße Sträucher mind. 1 x v / 2 x v, mit 4 Trieben, Höhe 50- 90 cm Pflanzgröße Bäume mind. Heister 2 x verpflanzt, Höhe 100 bis 150 cm

Für die Gehölzentwicklung (Hecke / Gebüsch) ist herkunftsgesichertes Pflanzgut heimischer, standorttypischer folgender Arten zu verwenden:

<b>Art</b>		<b>empfohlener Anteil</b>
<b>Bäume</b>		
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	5 %
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	5 %
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	5 %
Gewöhnliche Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	10 %
<b>Großsträucher</b>		
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	15 %
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	15 %
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10 %
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	10 %
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	10 %
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	5 %
<b>Kleinsträucher</b>		
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	5 %
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	5 %
		100 %

<p><b>AVACON NETZ GMBH</b></p> <p style="text-align: right;"><b>17.01.2022</b></p>	<p><b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</b></p>	<p><b>Veran- lassung</b></p>
<p>zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigegeführten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden</li> <li>• Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</li> <li>• Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</li> <li>• bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen</li> <li>• Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</li> <li>• eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</li> </ul> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise zur Ausführungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt betreibt keine eigenen Planungen im Plangebiet. Die privaten Vorhabenträger werden über die Stellungnahme und die Pläne informiert.</p>	<p>Info</p>

TELEKOM	17.01.2022	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veran- lassung
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. 8 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der 0. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im südlichen Planbereich (Teilbereich B) befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom entlang des Koppelweges (siehe Anlage). Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.</p> <p>Weitere Belange der Telekom werden durch die vorliegenden Planungen derzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> 	<p>Die Hinweise zur Ausführungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt betreibt keine eigenen Planungen im Plangebiet. Die privaten Vorhabenträger werden über die Stellungnahme und die Pläne informiert.</p>	<p>Info</p>	